VERORDNUNG (EWG) Nr. 518/70 DES RATES

vom 17. März 1970

über die Regelung für Ölsaaten und Saatenöle mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe :

In dem am 29. Juli 1969 unterzeichneten Abkommen über die Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar ist vorgesehen, daß die Gemeinschaft bei den unter eine gemeinsame Marktorganisation fallenden landwirtschaftlichen Erzeugnissen, an deren Ausfuhr die assoziierten Staaten ein wirtschaftliches Interesse haben, eine Einfuhrregelung für die Erzeugnisse mit Ursprung in diesen Staaten festlegt, die günstiger ist als die allgemeine Regelung für die gleichen Erzeugnisse mit Ursprung in dritten Ländern.

In dem Beschluß, den der Rat über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erläßt, müssen in bezug auf die landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit Ursprung in diesen Ländern und Gebieten die gleichen Bestimmungen vorgesehen werden.

Auf Grund der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2146/68 (3), werden bei der Einfuhr von Ölerzeugnissen mit Ausnahme von Olivenöl und bestimmten Rückständen aus der Verarbeitung von Fettstoffen und der Gewinnung von Olivenöl die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs erhoben.

Die Gemeinschaft kann ihrer Verpflichtung gegenüber den assoziierten Staaten, Ländern und Gebieten dadurch nachkommen, daß sie die Zölle beseitigt und, wenn nötig, in bezug auf Ölsaaten Sondermaßnahmen trifft.

Diese Maßnahmen müssen, sofern das Assoziierungsabkommen vom 29. Juli 1969 spätestens am 1. Januar 1971 in Kraft tritt, bis zum 31. Januar 1975 angewandt werden können, d. h. bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Assoziierungsabkommen auslaufen müßte.

Die assoziierten Staaten sind konsultiert worden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die unter Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Verordnung Nr. 136/66/EWG fallenden Erzeugnisse mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder in den überseeischen Ländern und Gebieten werden zollfrei in die Gemeinschaft eingeführt.

Artikel 2

Ändert sich die Einfuhr einer der in Artikel 1 genannten Ölsaaten mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten gegenüber der derzeitigen Lage in erheblichem Umfang, so trifft der Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages und nach Prüfung der Umstände, die zu diesen Änderungen geführt haben, im Bedarfsfall besondere Maßnahmen nicht finanzieller Art, um dieser Situation zu begegnen.

Artikel 3

Die Verordnung Nr. 355/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung für Ölsaaten und Saatenöle mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten (4), in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 989/69 (5), wird aufgehoben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. April 1970 in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1970.

Sie gilt jedoch für die Erzeugnisse mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten bis zum 31. Januar 1975, sofern das am 29. Juli 1969 in Jaunde unterzeichnete Assoziierungsabkommen bzw. der Beschluß des Rates, der an die Stelle des

(1) ABl. Nr. C 139 vom 28. 10. 1969, S. 51.
(2) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(3) ABl. Nr. L 314 vom 31. 12. 1968, S. 1.
(4) ABl. Nr. 173 vom 27. 7. 1967, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 130 vom 31. 5. 1969, S. 2.

Ratsbeschlusses vom 25. Februar 1964 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Gemeinschaft [1] treten soll, spätestens am 1. Januar 1971 in Kraft getreten ist.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. März 1970.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ch. HÉGER

(1) ABl. Nr. 93 vom 11. 6. 1964, S. 1472/64.